

19. Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Lieferungsvertrages.
Deckungskauf vor Eintritt der Erfüllungszeit des ursprünglichen Kaufes.
Berücksichtigung der Nachfrist, wenn zu deren Gestattung weder Pflicht
noch Anlaß vorlag.

III. Civilsenat. Ur. v. 3. Mai 1881 i. S. Gebr. B. (Bekl.) w. B. & Co.
(Kl.) Rep. III. 416/81.

I. Landgericht Offenbach.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Auß den Gründen:

„Nach dem Thatbestande hat Klägerin mit der Beklagten im Dezember 1871 einen Kaufvertrag über 500 Centner Rohglycerin, lieferbar zum Preise von 17 Fl. per 50 ko. in jedem Monate des Jahres 1872 zu $\frac{1}{12}$ oder doch in jedem Quartale zu $\frac{1}{4}$ abgeschlossen und fordert nun unter der Behauptung, daß die Beklagte die Erfüllung dieses Geschäftes verweigert und sie, die Klägerin, dadurch genötigt habe, sich anderweit in Rotterdam mit 250 Centner Rohglycerin für die

beiden ersten Quartale des Jahres 1872 zum Preise von 21 Fl. 29 Kr. per Kasse inklusive Mehrfracht zu decken, mittelst der im April 1872 erhobenen Klage als Schadensersatz die Differenz zwischen dem ursprünglich verabredeten Kaufpreise und der höheren Auslage für den Deckungskauf.

Beide Vorinstanzen haben den der Klägerin auferlegten Beweis, daß sie für mustermäßige Ware an Stelle des von der Beklagten für die Monate März und Juni nicht gelieferten Rohglycerins den berechneten Mehraufwand zu Rotterdam habe machen müssen, für geführt und den Einwand der Beklagten, daß der angebliche Deckungskauf schon am 27. Februar 1872 stattgefunden, damals aber noch nicht einmal die erste Lieferungsrate fällig gewesen sei, überdies auch Klägerin gegen Ende März eine Nachfrist zur Vertragserfüllung gestattet habe, für unerheblich erachtet. Das Berufungsurteil hebt hervor:

„Beklagte habe schon im Januar und Februar 1872 wiederholt sowohl den Abschluß des fraglichen Lieferungsvertrages in Abrede gezogen, als auf mehrfache Aufforderung und Androhung anderweiter Beschaffung der Ware seitens der Klägerin die Vertragserfüllung verweigert. Klägerin sei daher veranlaßt und befugt gewesen, sich sofort anderweit zu decken, ohne die Fälligkeit der einzelnen Lieferungsraten abzuwarten. Wenn sie noch nach dem Deckungskaufe der Beklagten aus eigenem Antriebe eine Nachfrist bis zum 5. oder 10. April 1872 gewährte, so sei sie dazu nicht veranlaßt oder verpflichtet gewesen und es könne sie dies nicht hindern, auf den Ersatz des ihr durch die frühere Erfüllungsweigerung bereits zugefügten Schadens nach vergeblichem Ablaufe der Nachfrist zurückzukommen. Auch habe Beklagte nicht behauptet, daß die Preise des Glycerins im Anfang April niedriger als am 27. Februar 1872 gewesen seien.“ . . .

Die in dritter Instanz zu entscheidende Frage ist mit Rücksicht auf die erhobene materielle Klage die:

Durfte die Klägerin vor Eintritt der Erfüllungszeit für die erste Lieferung aus dem ursprünglichen Kaufgeschäfte und vor Ablauf der nachträglich gestatteten Nachfrist den streitigen Deckungskauf vollziehen?

Der Art. 355 H.G.B. giebt dem Käufer das dort vorgesehene Wahlrecht an sich nur unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer mit

der Übergabe der Ware im Verzuge ist, und der Art. 356 verpflichtet denjenigen Kontrahenten, welcher auf Grund der Bestimmungen des vorigen Artikels statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern will, dies dem andern Kontrahenten anzuzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten zu gewähren. Nun hatte aber nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die Beklagte schon im Januar und Anfang Februar 1872 bestimmt erklärt, daß sie den fraglichen Lieferungsvertrag weder erfüllen wolle, noch könne. Damit war einerseits der Klägerin die Befugnis erwachsen, der Beklagten, so wie geschehen, die unverzügliche anderweite Deckung für ihren, der Klägerin, Geschäftsbetrieb anzudrohen und solche am 27. Februar 1872 wirklich zu beschaffen, andererseits aber auch die Gestattung einer weiteren Nachfrist nach Ablauf der Lieferungsfrist für die erste Quartalsrate völlig zwecklos geworden. Zwar durfte die Beklagte noch Ende März oder Anfang April 1872 den Schadensersatzanspruch der Beklagten durch Realerfüllung der ersten Lieferungsrate abwenden; es ist aber nicht einmal ein wörtliches Angebot der schuldigen Leistung zur Verfallzeit erfolgt. Die Klägerin war daher auf die Liquidation ihres Schadens nach der Differenz zwischen dem Marktpreise der Ware zu Ende der Lieferungsfrist und dem bedungenen Kaufpreise nicht beschränkt, konnte vielmehr diese Differenz nach dem vorläufig vollzogenen Deckungskaufe berechnen. Nach dem Sachverhalte ist davon auszugehen, daß die Klägerin zur ungestörten Fortführung ihres Geschäftes sich zum voraus wegen des Bezugs von Rohglycerin sichern mußte, die aufgemachte Schadensliquidation nach dem Stande der Warenpreise vom 29. Februar 1872 mithin einen Bestandteil des Interesses der Käuferin an der Erfüllung des mit der Beklagten abgeschlossenen Lieferungsvertrages bildete. Wollte letztere hiergegen aufkommen, so lag ihr mindestens ob, zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß sich die Klägerin nach Ablauf der Lieferungszeit billiger habe decken können; keineswegs aber hat die Klägerin den Nachweis zu führen, daß die Preise für Rohglycerin in Rotterdam Ende März oder Anfang April 1872 niedriger gewesen seien, als zur Zeit des streitigen Deckungskaufes.

Vergl. Entsch. des R.O.H.G.'s B. 14 S. 182 Nr. 60.

Anlangend die Nachfrist, so ergibt sich aus der im Berufungs-

urteile angezogenen, gerichtlich mitgeteilten Aufforderung an die Beklagte vom 25. März 1872, daß Klägerin jene Frist bis zum 5. bezw. 10. April nur unter Vorbehalt der ihr bereits erwachsenen Schadenersatzansprüche und nicht in der Meinung gestattete, hierzu rechtlich verbunden zu sein. Wenn auf Grund dieser Urkunde und nach dem Gesamtergebnisse der Beweisführung das Berufungsgericht angenommen hat, daß Klägerin zur Gewährung der Nachfrist nicht veranlaßt und verpflichtet gewesen sei und ein Verzicht auf die Geltendmachung der bestrittenen Differenzforderung daraus nur bedingt, nämlich für den (nicht eingetretenen) Fall der Einhaltung der Frist hergeleitet werden könne, so ist hierbei ein Rechtsirrtum nicht erkennbar.

Vergl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 13 S. 245 Nr. 86." ...